

# Befunderhebungsfehler bei Krebserkrankung: EUR 50.000,00 Schmerzensgeld!

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 22.12.2020 – Az. 8 U 142/18

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Das OLG Frankfurt am Main setzt sich in seinem Urteil vom 22. Dezember 2020 (Az. 8 U 142/18) mit Befunderhebungsfehlern bei Krebserkrankungen sowie den Kriterien für ein angemessenes Schmerzensgeld auseinander.

## I. Zum Sachverhalt

Die verstorbene Ehefrau des Klägers wurde wegen Schmerzen im geschwollenen Oberschenkel von ihrem Hausarzt an eine orthopädische Fachpraxis überwiesen. Der Orthopäde diagnostizierte auf Grundlage einer Röntgenaufnahme eine Prellung des Oberschenkels und ging davon aus, dass es sich bei der Schwellung um ein abgekapseltes Hämatom handelt. Als sich der Zustand der Patientin verschlechterte, verordnete der Orthopäde Schmerzmittel.

Schließlich wurde einen Monat später aufgrund der Zunahme der Schwellung eine MRT-Untersuchung veranlasst, die eine tumoröse Raumforderung ergab.

Es wurde eine bösartige Weichteilveränderung diagnostiziert. Das Weichteilsarkom wurde operativ entfernt. Es folgte eine adjuvante Bestrahlungstherapie.

In der Folgezeit wurden eine pulmonale Metastase sowie Metastasen im Gehirn gefunden. Trotz weiterer operativer Eingriffe konnte der Krebs nicht mehr eingedämmt werden. Die Patientin verstarb 1 1/2 Jahre nach Auftreten der ersten Metastasen.

Der Kläger wirft dem Arzt vor, dieser hätte bereits einen Monat früher eine MRT-Untersuchung veranlassen müssen. Bei rechtzeitiger Erkennung des Tumors wären seiner verstorbenen Ehefrau erhebliche Beeinträchtigungen, Schmerzen und insbesondere der frühzeitige Tod erspart geblieben.

Der beklagte Arzt wendet ein, die Annahme eines abgekapselten Hämatoms sei durchaus vertretbar gewesen. Außerdem stehe nicht fest, dass es bei einer früheren MRT-Überweisung auch zu einer früheren zutreffenden Diagnosestellung und Behandlung gekommen wäre. Wenn überhaupt, dann falle ihm nicht ein Befunderhebungsfehler, sondern lediglich eine nicht haftungsbegründender Diagnoseirrtum zur Last.

Nach Angabe des gerichtlichen Sachverständigen hätte bei einer einen Monat früheren Erkennung der Krebserkrankung eine um 10 bis 21 % höhere Chance bestanden, dass sich in der Folgezeit keine Metastasen bilden und die Patientin ihre Krebserkrankung überlebt.

## II. Zur Rechtslage

Das OLG Frankfurt am Main grenzt zunächst einen Befunderhebungsfehler von einem Diagnoseirrtum ab.

Ein Diagnoseirrtum setze voraus, dass der Arzt die medizinisch notwendigen Befunde erhoben habe, um sich eine ausreichende Basis für die Einordnung der Krankheitssymptome zu verschaffen.

Wenn dagegen die unrichtige diagnostische Einstufung einer Erkrankung darauf beruhe, dass der Arzt die nach dem medizinischen Standard gebotenen Untersuchungen erst gar nicht vorgenommen habe, sei ihm ein Befunderhebungsfehler vorzuwerfen.

Zu den zentralen Pflichten ärztlichen Handelns gehöre, eine Diagnose nur auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage zu stellen, die eine geeignete und gründliche Befunderhebung voraussetze.

Welche Befunde als Grundlage einer Diagnosestellung erhoben werden müssen, beurteile sich nach dem Einzelfall.

Im vorliegenden Fall habe keine hinreichende Grundlage für die Diagnose eines Hämatoms bestanden. Der Beklagte sei vorschnell aufgrund unzureichender Untersuchungen, insbesondere dem Unterlassen einer MRT-Untersuchung, zu einer unrichtigen Diagnose gelangt und habe dabei die besonders gefährliche Differenzialdiagnose eines Weichteiltumors nicht ausgeschlossen. Dies sei als klarer Befunderhebungsfehler zu werten.

Der Befunderhebungsfehler führe im vorliegenden Fall zu einer Beweislastumkehr für den Ursachenzusammenhang zwischen Fehler und primärem Gesundheitsschaden des Patienten.

Eine Beweislastumkehr komme nämlich immer dann in Betracht, wenn sich bei der gebotenen Abklärung der Symptome mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein so deutlicher und gravierender Befund ergeben hätte, dass sich dessen Verknennung als fundamental oder die Nichtreaktion auf ihn als grob fehlerhaft darstellen würde. Dieser Fehler müsse zudem generell geeignet sein, den tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschaden herbeizuführen.

Folglich hätte es dem Beklagten obliegen, zu beweisen, dass jeglicher haftungsbegründender Ursachenzusammenhang äußerst unwahrscheinlich sei bzw. dass kein Kausalzusammenhang zwischen seinem Fehler und dem Primärschaden der Patientin bestehe.

Der Primärschaden der Patientin sei in der durch den Befunderhebungsfehler verursachten gesundheitlichen Befindlichkeit in ihrer konkreten Ausprägung zu sehen. Zu dieser gesundheitlichen Befindlichkeit in ihrer konkreten Ausprägung gehöre auch ein durch den Befunderhebungsfehler geschaffenes oder erhöhtes Risiko, Folgeschäden zu erleiden.

Im vorliegenden Fall bestehe der Primärschaden der Patientin im unbehandelten Fortwachsen des Tumors unter Einschluss des für solche Tumore typischen Risikos zu metastasieren.

Da nach Aussage des onkologischen Sachverständigen bei einer um einen Monat früheren Diagnose die statistische Prognose der Patientin um 10 bis 21 % besser gewesen wäre, sei ein haftungsbegründender Ursachenzusammenhang nicht äußerst unwahrscheinlich. Die Unsicherheit hinsichtlich des hypothetischen Verlaufs der Ereignisse gehe aufgrund der Beweislastumkehr zu Lasten des Beklagten.

Die Behauptung des Beklagten, auch eine rechtzeitige Befunderhebung hätte nichts am weiteren Krankheitsverlauf geändert, sei als Einwand eines rechtmäßigen Alternativverhaltens zu werten, für das der Beklagte keinen Beweis erbracht habe.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes in Höhe von EUR 50.000,00 hält das OLG Frankfurt am Main das Maß der Lebensbeeinträchtigung für entscheidend. Zu berücksichtigen seien einerseits insbesondere die Heftigkeit und Dauer ihrer Schmerzen, aus denen sich der Leidensweg der Patientin bis zu ihrem Tod ablesen lasse, sowie andererseits ihr Alter und ihre familiäre Situation, die Rückschlüsse auf die erlittene Lebensbeeinträchtigung zulassen. Bei einer 70 Jahre alten Person sei die erlittene Lebensbeeinträchtigung typischerweise unterdurchschnittlich, da diese die zentralen erfüllenden Momente des Lebens habe erleben können.

### III. Fazit

Das Urteil zeigt in aller Deutlichkeit, wie wichtig eine sorgfältige und umfassende Befunderhebung ist. Stellt sich wie im vorliegenden Fall die unterlassene Befunderhebung als grob fehlerhaft heraus, so trifft den Arzt zudem eine Beweislastumkehr. Der Arzt kann sich nicht darauf berufen, dass lediglich ein nicht vorwerfbarer Diagnoseirrtum vorliege.

Obwohl sich aufgrund der unzureichenden Befunderhebung die korrekte Diagnosestellung nur um einen Monat verzögerte, und dem Arzt der Primärtumor als Grundleiden nicht zugerechnet werden kann, trifft den Arzt der Vorwurf eines Behandlungsfehlers. Hierfür reicht es aus, dass bei fachgerechter Behandlung die statistische Prognose für die Patientin um 10 bis 21 % besser gewesen wäre.

Für die Bemessung des Schmerzensgeldes sind die Umstände des Einzelfalles entscheidend, wobei im vorliegenden Fall der Leidensweg der Patientin bis zu ihrem Tod infolge der Metastasenbildung für das Gericht maßgeblich ist.

Anspruchsmindernd wirkt sich das Alter der Patientin aus, da diese bereits ein erfülltes Leben geführt hat.

\*\*\*

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Ludwigstraße 8  
80539 München

[info@kks-law.de](mailto:info@kks-law.de)

\*\*\*

Der Beitrag ist im Juni 2021 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.